

Teilegutachten

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder Kraftfahrzeugsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO bei Einzelabnahmen nach § 19 (3) Nr. 4 StVZO.

I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH
Industriegebiet
67098 Bad Dürkheim

Vertrieb: ATS Leichtmetallräder GmbH & Co.
Industriegebiet
67098 Bad Dürkheim

I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp und Ausf.: **80711.38.12**
Radgröße nach Norm: 8 J x 17 H2
Einpreßtiefe: 38 +/- 0,5 mm
Zul. Radlast: 640 kg
Zul. Abrollumfang: 1990 mm
Oberflächenbehandlung: Lackbeschichtung, ww. reflectroniert (Chrom-Effekt)

I.2 Radanschluß

Befestigungsart:

Mazda, Mitsubishi, Ford

mit 5 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 die mitgeliefert werden

(VS-Set 2551)

Toyota

mit 5 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 die mitgeliefert werden

(VS-Set 2853)

Honda

mit 5 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 die mitgeliefert werden

(VS-Set 2150)

Anzugsmoment der Radschrauben
bzw. muttern:

Mazda, Mitsubishi, Ford: 110 Nm
Toyota: 90 Nm
Honda: 110 Nm

Lochkreisdurchmesser: 114,3 +/- 0,1 mm

Mittenlochdurchmesser des Rades: 72,6 + 0,1 mm

Mittenlochdurchmesser des Rades
mit Zentrierring:

Mazda, Mitsubishi, Ford:
67,1 + 0,1 mm mit eingeklipstem Zentrierring(Kennz. ADY 5)

Gutachten über Sonderräder

Prüfberichtsnr.: 55 1607 99

Stand: 7/99

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **80711.38.12**
LK: 5/114,3



Seite 2

I.2 Radanschluß

Mittenlochdurchmesser des Rades mit Zentrierring:

Toyota:

60,1 + 0,1 mm mit eingeklipstem Zentrierring(Kennz. ADY 8)

Honda:

64,1 + 0,1 mm mit eingeklipstem Zentrierring(Kennz. ADY 1)

Zentrierungsart: Mittenzentrierung

I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

Stylingseite

Japan. Prüfwertzeichen: JWL

Anschlußseite

Radtyp: 80711
Ausführung: 12
Radgröße: 8 J x 17 H2
Einpreßtiefe: ET 38
Herstellerkennzeichen: SM
Herstellungsdatum: Fertigungsmonat u. -jahr
Herkunftsmerkmal: Made in Germany

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: - Mazda Motor Co., Hiroshima/Japan
- Toyo Kogyo Co. Ltd., Hiroshima/Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
GE	55-121	Mazda 626	G 104	205/45R17 (K2,K6,K8,R71) 215/40R17-83 (K7,K22,K26,K28,R6) 245/35R17 (K7,K22,K26,K28)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,F14,R2,V17, Y15
	66, 77			205/40R17-80 (K2,K6,X33) 205/40R17-82 (K2,K6,X56)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,F14,R2,Y15
GEA	85		G 691	205/40R17-80 (K2,K6,X33) 205/40R17-82 (K2,K6,X56) 205/45R17 (K2,K6,K8,R71) 215/40R17 (K7,K22,K26,K28) 245/35R17 (K7,K22,K26,K28)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,F14,R2,V17, Y15

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: - Mazda Motor Co., Hiroshima/Japan
- Toyo Kogyo Co. Ltd., Hiroshima/Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
GF ww. GF / GW	66-100	Mazda 626	e1*96/27 *0055*..	205/40R17-80 (K22,X33) 205/40R17-82 (K22,X56) 215/40R17 (K4,K7,K8,K22) 245/35R17 (K4,K7,K22,K28,R71)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,V17,Y15
GE 6	85-121	MX-6	G 003	205/45R17 (R71) 215/40R17 245/35R17	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,F14,K7,K8, K22,V17,Y15
CA	103-106	Xedos 6	G 138 e13*96/79 *0028*..	205/45R17 215/40R17 245/35R17	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,K4,K5,K6, K7,K8,K22,Y15
	79-83			205/40R17	
CP	66-84	Mazda Premacy	e1*98/14 *0116*..	205/40R17 (R6) 225/35R17 (R17,X56)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,K22,K24, K27,K28,Y15

Fahrzeughersteller: - Ford Motor Company Dearborn, USA

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
ECP	85	Ford Probe	G 571 e13*95/54 *0015*..	205/45R17 (R71) 215/45R17	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,K1,K2,K8, Y15
	85-120			225/45R17 235/40R17	

I.4 Verwendungsbereich (Fortsetzung)

Fahrzeughersteller: - Mitsubishi Motor Corp., Tokyo/Japan,
bzw. Diamond/USA

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
D 20	110	Mitsubishi Eclipse	G 229	205/45R17 (R71)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,K2,K5,K6, K7, K28,Y15

Fahrzeughersteller: - Toyota Motor Corp., Japan, bzw.
- Toyota-Shi (Aichi-Ken), Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
F1 (15-Zoll Serien- bereif.)	180	Toyota Lexus LS 400	F 479	225/50R17	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,K22,R71, Y18
F1 (16-Zoll Serien- bereif.)				225/55R17	
S1	156	Toyota Lexus GS 300	G 468 bzw. e6*93/81 *0010*..	235/45R17	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,K7,K22,R71, Y18
XE 1	114	Lexus IS 200	e11*98/14 *0110*..	215/45R17 (K2) 225/45R17 (K7,K8,K22)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,Y18

Fahrzeughersteller: - Honda of Amerika MFG, USA
- Honda Motor Comp. Ltd., Japan
- Honda of the UK Manufacturing Ltd., (GB)

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
RD 1	94, 108	Honda CR-V	e6*95/54 *0044*..	215/50R17 (R71) 225/50R17 225/55R17	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,K8,K22,K27, X6,Y11

I.4 Verwendungsbereich (Fortsetzung)

Fahrzeughersteller:

- Honda of Amerika MFG, USA
- Honda Motor Comp. Ltd., Japan
- Honda of the UK Manufacturing Ltd., (GB)

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
GH 2	77	Honda HR-V	e6*98/14 *0063*..	205/50R17 (K7,R71) 215/50R17 (K7,K8,R71) 225/45R17 (K27,K28) 235/45R17 (K2,K27,K28)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,Y11
DC 2	140	Honda Integra - Coupe	e6*95/54 *0052*..	205/40R17 215/40R17 (G1) 225/35R17	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,K7,K8,K22, X26,Y11
RA 1	110	Honda Shuttle	e6*93/81 *0002*..	215/50R17-90 (R71,X75) 215/50R17-91 (R71,X83) 225/45R17-90 (X75)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,K1,K2,K5, K7,K8,Y11
RA 3			e6*95/54 *0050*..	225/45R17-91 (X83) 225/45R17-93 235/45R17	

Auflagen und Hinweise:

- A3. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens oder der Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, eines Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII StVZO über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis bzw. eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere nach § 27 StVZO für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19,(3) Nr. 3 StVZO).

Auflagen und Hinweise:

- A4. Die mindestens erforderlichen Tragfähigkeiten (zul. Achslasten beachten) und die Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig. Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-Leitlinie 128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h -220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Sturzwinkel ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren. Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmutter verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- F14. Rad/Reifenkombination nicht geprüft an Fahrzeugen mit Allradantrieb(4WD) und/ oder Allradlenkung (4WS).
- G1. Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angegangen werden muß, kann diese Rad-/Reifenkombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- K1. Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radausschnittkanten an Achse 1 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.

Auflagen und Hinweise:

- K2. Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radausschnittkanten an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K4. Gegebenenfalls ist durch Aufweiten der Kotflügel an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K5. Gegebenenfalls ist an Achse 1 durch Nacharbeit, Anpassen oder Entfernen der Radhaus-Innenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. Kunststoffinnenkotflügel bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen. Ein evtl. vorhandener Spritzschutz für den Ansaugweg des Luftfilters (Motors) muß erhalten bleiben.
- K6. Gegebenenfalls ist an Achse 2 durch Nacharbeit oder Anpassen der Radhaus-Innenkotflügel bzw. der Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K7. Gegebenenfalls ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen sicherzustellen.
- K8. Gegebenenfalls ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen sicherzustellen.
- K22. Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K24. Durch Aufweiten der Kotflügel bzw. der inneren Seitenteile oder Ausschneiden der Radhausausschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen. Werden die Radhäuser ausgeschnitten, so ist das Fahrzeug für den Anhängerbetrieb nicht mehr geeignet, es sei denn, die ursprüngliche Festigkeit der Radhäuser kann durch zusätzliche Maßnahmen wieder hergestellt werden.
- K26. An Achse 2 ist durch Nacharbeiten, Anpassen oder Entfernen der Radhausinnenkotflügel bzw. der Kunststoffeinsätze eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K27. Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen herzustellen.
- K28. Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen herzustellen.
- R2. Auf ausreichenden Abstand der Reifenflanke zu den Federbeinen bzw. Längslenkern an Achse 2 ist zu achten. Es sind nur Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 5 mm vorhanden ist.
- R6. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast an Achse 1 größer als 974 kg. Bei Fahrzeugen mit zulässiger Achslast an Achse 2 größer als 974 kg ist diese auf 974 kg zu begrenzen.
- R17. Es sind nur Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 10 mm zwischen Reifenflanke und Hinterachslenkern bzw. Achskörper vorhanden ist.
- R71. Für die Verwendbarkeit dieser Reifengröße in Verbindung mit der im Gutachten genannten Radgröße ist in Bezug auf die Montierbarkeit, Tragfähigkeit, Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit des jeweiligen Fahrzeugs eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.

Auflagen und Hinweise:

- V17. Folgende Rad/Reifenkombination ist auch zulässig: Vorderachse: 215/40R17 Hinterachse: 245/35R17. Kombination ist nicht zulässig für Fahrzeuge mit Allradantrieb. Vom Reifenhersteller ist eine Bestätigung für die Eignung der Kombination auf VA und HA für ABS/ABV-Fahrzeuge vorzulegen.
- X6. Ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 ist durch Entfernen der 2 oberen Befestigungsschrauben der Kunststoffradabdeckungen herzustellen.(ggf. Abdeckungen durch Verkleben befestigen)
- X26. Ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifenkombination an Achse 2 ist durch Abschleifen, Ausschneiden oder Ausstellen der Heckschürze sowie Anpassen der Radhausinnenverkleidung am Übergang zum Radausschnitt herzustellen.
- X27. Gegebenenfalls ist an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifenkombination durch Abschleifen, Ausschneiden oder Ausstellen der Heckschürze sowie Anpassen der Radhausinnenverkleidung am Übergang zum Radausschnitt herzustellen.
- X33. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast an Achse 1 größer als 900 kg. Bei Fahrzeugen mit zulässiger Achslast an Achse 2 größer als 900 kg ist diese auf 900 kg zu begrenzen.
- X56. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer als 950 kg.
- X75. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast an Achse 1 größer als 1200 kg. Bei Fahrzeugen mit zulässiger Achslast an Achse 2 größer als 1200 kg ist diese auf 1200 kg zu begrenzen.
- X83. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast an Achse 1 größer als 1230 kg. Bei Fahrzeugen mit zulässiger Achslast an Achse 2 größer als 1230 kg ist diese auf 1230 kg zu begrenzen.
- Y11. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 1) Innendurchmesser: 64,1 mm
- Y15. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 5) Innendurchmesser: 67,1 mm

I.5 Spurverbreiterung

kleiner 2 %

II. Dauerfestigkeitsprüfung

Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e.V. liegt vor.

III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse

Die o. g. Sonderräder wurden gemäß den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder" vom 27.07.1982 geprüft.

An den aufgeführten Fahrzeugen wurden Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 vom Februar 1990 Anhang I durchgeführt.

Gutachten über Sonderräder
Prüfberichtsnr.: 55 1607 99
Stand: 7/99
Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH



Typ: 80711.38.12
LK: 5/114,3

Seite 9

IV. Schlußbescheinigung

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o. g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 - 9 und ist nur als Einheit gültig.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu § 19 StVZO liegt vor.

Lambsheim, den 21. Juli 1999


Dipl.-Ing. P. Lüdcke
amtl. anerkannter Sachverständiger



NACHTRAG I

zu Prüfbericht-Nr. 55 1607 99 des TÜV-Pfalz.

Rad-Nr. bzw. Radtyp und Ausf.: **80711.38.12**
 Radgröße nach Norm: 8J x 17 H2
 Einpreßtiefe: 38 +/- 0,5 mm
 Zul. Radlast: 640 kg | 620 kg | 615 kg | 610 kg
 Zul. Abrollumfang: 1990 mm | 2040 mm | 2075 mm | 2095 mm
 Oberflächenbehandlung: Lackbeschichtung

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: - Hyundai Motor Company, Seoul/Südkorea

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
SM (15-Zoll Serien- bereif.)	99-107	Hyundai Santa Fé	e11*98/14 *0162*..	225/55R17 (L123) 235/50R17 (K8,L124) 235/55R17 (K8,L122)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,K2,K5,Y15
SM (16-Zoll Serien- bereif.)	83, 100-127			235/55R17 (G1,K8,L122)	
XG	120-141	Hyundai - XG 25 - XG 30	e11*98/14 *0109*..	205/50R17 (R71) 215/50R17 (R71) 225/45R17	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,K1,K2,K5, K26,Y15

Die Auflagen und Hinweise werden wie folgt ergänzt:

- L122. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast an Achse 1 größer als 1220 kg. Bei Fahrzeugen mit zulässiger Achslast an Achse 2 größer als 1220 kg ist diese auf 1220 kg zu begrenzen.
- L123. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast an Achse 1 größer als 1230 kg. Bei Fahrzeugen mit zulässiger Achslast an Achse 2 größer als 1230 kg ist diese auf 1230 kg zu begrenzen.
- L124. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast an Achse 1 größer als 1240 kg. Bei Fahrzeugen mit zulässiger Achslast an Achse 2 größer als 1240 kg ist diese auf 1240 kg zu begrenzen.

Dieser Nachtrag umfaßt Blatt 1-2 und ist nur gültig zusammen mit dem Prüfbericht Nr. 55 1607 99 des TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH. Die Angaben, Auflagen und Hinweise gelten unverändert.

Gutachten über Sonderräder

Prüfberichtsnr.: 55 1607 99

Stand: 3/01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

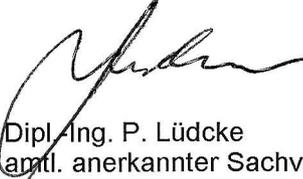
Typ: **80711.38.12**
LK: 5/114,3



Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu § 19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lambsheim des TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH
akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter
DAR-Registrier-Nr.:KBA-P 00008-95

Lambsheim, den 07. März 2001


Dipl.-Ing. P. Lüdcke
amtl. anerkannter Sachverständiger

